

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 37

Artikel: Eine allgemeine Militär-Commission

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95099>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel.

16. September 1876.

Nr. 37.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den
auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Eine allgemeine Militär-Commission. — Moralische Impulse. (Fortsetzung.) — L. Patry: Etude d'ensemble de la guerre franco-allemande de 1870—1871. — Ebdgenossenschaft: Kreis Schreiben an die Experten für die pädagogische Prüfung der Rekruten. Verordnung betreff Feuertwetter-Compagnie. Vorterricht. Circular betreff der Festspreibler. Zur Stellung der Divisionäre. Korr. Betreff des Antrags des Herrn Oberstl. Courant in Herzogenbuchsee. — Ausland: Deutschland: Fahnen-Decorations. Frankreich: Die krapptrothe Hofe. England: Die Befestigungen Londons. — Verschiedenes: Aus der Herzogwina.

Eine allgemeine Militär-Commission.

An der höchsten Spitze der Verwaltung des Militärwesens eines Staates (die wohl von jener der Armee zu unterscheiden ist) kann ein Einzelner (Kriegsminister, Militär-Direktor etc.) oder eine aus mehreren Mitgliedern bestehende Behörde (Kriegsrath, Kriegscommission etc.) gestellt werden.

In beiden Fällen wird der obersten Behörde (mag diese aus einem Einzelnen oder aus Mehreren bestehen) das nöthige Personal zur Besorgung der laufenden Geschäfte beigegeben.

Das Personal der obersten Kriegsverwaltung des Staates (des Kriegsministeriums, Militär-Departements) bildet verschiedene Abtheilungen (Sectionen). An der Spitze einer jeden steht ein besonderer Chef.

Die erste Abtheilung (oder Section) ist eine Allgemeine. Sie theilt die eingehenden Schriftstücke den verschiedenen Abtheilungen zu, und besorgt die Expedition.

Die Abtheilungen theilen sich meist nach Waffen und Branchen (Generalstab, Infanterie, Cavallerie, Artillerie, Genie, Commissariat, Sanität, Justiz etc. etc.). Dieses ist die Einrichtung, welche wir in den meisten Staaten finden.

Bei uns bilden die Sekretäre des Militär-Departements die allgemeine Section; die Vorstände der einzelnen Abtheilungen werden bei der Infanterie, Cavallerie, Artillerie und Genie (allerdings ziemlich unpassend) Waffenchefs genannt. (Der Abtheilungschef des Commissariats heisst Oberkriegscommissär, jener der Sanität Oberfeldarzt).

Wir wollen die Vor- und Nachteile betrachten, welche sich ergeben, wenn ein Einzelner und wenn eine aus mehreren Mitgliedern bestehende Commission (Kriegsrath) an der Spitze der Militär-Verwaltung steht.

Als unumstößliche Wahrheit muß angenommen werden, daß, wer immer die Verwaltung des Militärwesens eines Staates leiten will, die nöthigen militärischen Kenntnisse, das erforderliche Verwaltungstalent nebst Thätigkeit und Arbeitskraft besitzen müsse, wenn überhaupt Ersprießliches geleistet werden soll. Des Fernern läßt es sich nicht in Abrede stellen, daß in Perioden großer Umgestaltung andere Talente und Kenntnisse nothwendig sind als in gewöhnlichen Zeiten, wo ein viel bescheideneres Maß der Fähigkeiten ausreicht.

Die Verwaltung des Kriegswesens erfordert eine ungeheure Menge von Detailkenntnissen und ist so wichtig, daß es in vielen Beziehungen gar nicht möglich ist, alles auf einen einzelnen Mann abzustellen.

In den meisten Staaten ist auch da, wo ein Einzelner (Kriegsminister) an der Spitze der Verwaltung steht, diesem eine aus tüchtigen Kräften zusammengesetzte Militär-Commission zur Berathung und Prüfung militärisch wichtiger Fragen, Begutachtung von wichtigen Vorschlägen, Ausarbeitung von Entwürfen u. s. w. beigegeben. Für Prüfung besonderer Fachfragen, besonders technischer Natur, werden oft noch besondere Commissionen aufgestellt. Immerhin werden die von der letztern gemachten Vorschläge gewöhnlich noch von einer allgemeinen Commission begutachtet, bevor sie an die Behörde, welche endgültig zu entscheiden hat, gelangen.

Noch wir wollen zu der uns zunächst liegenden Aufgabe zurückkehren.

Steht ein einzelner genialer, kenntnißreicher, energischer und thätiger Mann an der Spitze der Verwaltung des Kriegswesens, so wird er dasselbe zur höchsten Blüthe zu bringen verstehen. In kurzer Zeit wird er allenfalls nöthige Reformen durchführen; über das, was geschehen soll, ist

er mit sich selbst im Reinen, er kennt das Ziel und die Wege, die dazu führen. Er verliert sich nicht in Kleinigkeiten. Er kann seine ganze Zeit, seine ganze Arbeitskraft dem Zwecke widmen. Aus der Hand eines solchen Kriegsministers geht das vollkommenste Werkzeug des Krieges hervor. Er wird mit den gegebenen Mitteln das möglich Größte leisten. Er versteht das Entwerfen und Ausführen; er weiß sich die richtigen Gehülfen zu wählen.

Doch nicht immer steht ein so ausgezeichnetener genialer und energischer Mann an der Spitze der obersten Kriegsverwaltung. Doch wie ein geschickter Kriegsminister Großes für das Heer leisten kann, so kann ein schlechter, ja selbst nur einer für das spezielle Fach weniger begabter, dasselbe bedeutend herunterbringen und alle oder einen großen Theil der Opfer, welche der Staat seinem Kriegswesen bringt, nutzlos zu machen.

Diese Gefahr wird größtentheils vermieden, wenn man statt einen Einzigen Mehrere (einen Rath) an die Spitze der Militär-Verwaltung stellt. Ein solcher ist zwar nicht so rascher Entschlüsse fähig, er hat nicht die Energie der Handlung wie ein Einzelner, dagegen werden die in Frage kommenden Gegenstände vielseitig beleuchtet, sorgfältiger erwogen, die Entschlüsse sind fester und weniger wandelbar. Es ist nicht so leicht die einmal gefassten Beschlüsse wieder umzustößen. Nach diesem möchten wir sagen: zur Berathung viele, zur Ausführung ein Einziger! dieses das Beste.

Die Frage, welches System (ob ein Einzelner oder mehrere) wir für das bessere halten, scheint bei uns durch die Verfassung und bürgerlichen Einrichtungen gelöst. — Wie im bürgerlichen Leben sollten wir auch im Militär nicht alles auf „eine einzige Persönlichkeit“ stellen. Findet das letztere statt, so hat jeder Personenwechsel (zum mindesten) große Veränderungen zur Folge.

Mit der Person wechselt das ganze System. Dieses ist nicht von Gutem. Stabilität ist eine wesentliche Bedingung guter Militär-Einrichtungen. Häufige Veränderungen lockern den Zusammenhalt und erzeugen eine Unsicherheit, die zu vermeiden man sich bestreben sollte.

Wenn aber ein Einzelner sowohl, als eine aus mehreren Mitgliedern bestehende Commission, als Spitze der Militär-Verwaltung, ihre besondern Vor- und Nachteile haben, so fragt es sich, ließen sich die erstern der beiden Systeme nicht vereinigen und ihre Nachteile nicht vermindern? Die Antwort lautet „Ja“ u. z. dadurch, daß man dem Einzelnen, der an der Spitze der Militär-Verwaltung des Staates steht, einen Rath von tüchtigen Fachmännern mit beratthender Stimme beigiebt. Dieses scheint besonders in Zeiten, wo große Veränderungen stattfinden, nothwendig. Der Kriegsrath, die Militär-Commission oder wie man sie sonst nennen will, muß aber eine „allgemeine“ sein. Sie hat die vorkommenden Militär-Fragen in ihrer Beziehung zum ganzen Kriegswesen zu berathen.

Zur Lösung specieller Fachfragen (wie Gewehr-

wesen, Artillerie, der Fortifikation, Administration Sanität u. s. w.) muß man, so oft nothwendig, besondere Commissionen von Leuten, die in dem betreffenden Fach besondere Kenntniß und Erfahrung haben, zusammenstellen.

Allerdings wird die Allgemeine Kriegskommission alle Anträge und Vorschläge der einzelnen Fach-commissionen zu prüfen und zu begutachten haben. Das Heer ist ein Ganzes, die einzelnen Theile müssen im Einklang sich befinden. Nirgends ist einseitiges Vorgehen weniger am Platze als im Kriegswesen. Bei der Kriegsmaschine muß dafür gesorgt werden, daß wie bei einer andern Maschine, die Rammräder zu den Drehlingen passen, wenn dieselbe richtig funktionieren soll. Man kann die verschiedenen Constructeure nicht jeden für sich arbeiten lassen. Die einzelnen Theile müssen nicht nur für sich richtig, sondern auch nach einem für alle gleichen Maßstab ausgeführt werden.

Bei der Wichtigkeit, welche das Kriegswesen für die Existenz der Staaten hat, hat die Erfahrung schon längst die Nothwendigkeit solcher Einrichtungen dargethan. So finden wir in Frankreich den conseil supérieur de la guerre, in Rußland den Kriegsrath, in Preußen die Landesvertheidigungscommission, in der Türkei sogar die General-Militär-Commission.

In Oesterreich stand bis 1848 der Hofkriegsrath an der Spitze der Verwaltung des Militärwesens. Derselbe hat viele vorzügliche Militär-Institutionen geschaffen, doch dadurch, daß er auch die Operationen der im Felde stehenden Heere leiten wollte, viele Unfälle veranlaßt.

In der Schweiz leitete im Frieden bis 1850 eine Militär-Commission, auch Kriegsrath genannt (bestehend aus dem Standeshaupt des Vorortes und 4 eidgenössischen Obersten), das schweizerische Wehrwesen.

Die kriegserfahrenen Eidgenossen der alten Zeit übertrugen ihren Kriegshauptleuten, Bannern, Bannerherren u. s. w. die Aufsicht und Leitung des Kriegswesens. Sie zogen diese zu den Berathungen, in denen militärische Angelegenheiten besprochen wurden, bei. Viele Orte hatten einen ständigen Kriegsrath.

Im XIV. Jahrhundert hatten in Bern die Berner laut Gesetz allen Verhandlungen des Rathes beizuwohnen. — In Unterwalden war 1587 festgesetzt: „Wenn ein Hauptmann und Bannerherr gesetzt werde, sollen sie auch zu allen Räten gehen und bei denselben handeln oder rathschlagen helfen, es sei daheim oder im Feld, wie es an anderen Orten auch geschehe.“ — In Uri wurde Ende des XVI. Jahrhunderts ein Kriegsrath gesetzt, welcher aus allen vorstehenden Herren und geheimen Räten, dann den beiden Oberst-Landes-Wachtmeistern, den Rotenhauptleuten und dem Proviant-, Stuck- (Artillerie-) und Troßhauptmann bestand. — In Schwyz und an andern Orten stand ein Kriegsrath bis in die neueste Zeit an der Spitze des kantonalen Militärwesens.

Bei den politischen Einrichtungen unseres Staates

würde der Wunsch gerechtfertigt sein, die oberste Verwaltung unseres Kriegswesens möchte, wie in früherer Zeit, einem Kriegsrath übertragen werden. Doch diese Frage ist durch die Bundesverfassung und das Gesetz über die Militärorganisation von 1874 bereits gelöst. Dagegen ist es wünschenswerth u. d. mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vereinbar, eine Einrichtung zu treffen, welche Sicherheit bietet, daß in Zukunft alle militärischen Neuerungen gründlich erwogen werden, bevor sie zur Ausführung gelangen. Das Mittel hierzu bietet eine gut ausgewählte, aus mehreren Mitgliedern bestehende Commission.

Hätten wir bisher eine solche Einrichtung gehabt, mancher Irrthum wäre vermieden, manche herbe Erfahrung uns erspart worden. Nicht so oft hätten Gesetze, Reglemente nach kurzer Zeit ihres Bestehens wieder aufgehoben und durch andere ersetzt werden müssen.

So oft wurden in der neuesten Zeit die Rätthe mit Militär-Angelegenheiten belästigt, daß in der letzten Bundesversammlung von einer Seite sogar der sehr auffallende Versuch gemacht wurde, die ganze Militär-Gesetzgebung einer andern Behörde zuzuschreiben.

Doch wie die Entscheidung über Krieg und Frieden, so hat das Recht, Gesetze über das Kriegswesen und Heerwesen zu erlassen, der Kriegsherr allein. Kriegsherr ist bei uns die Bundesversammlung.

Gerne geben wir zu, daß die Bundesversammlung in ihrer Zusammensetzung wenig geeignet sei, den militärischen Werth der Vorlagen und Gesetze zu beurtheilen, noch daran militärisch-nützliche Verbesserungen vorzunehmen. Doch dieses ist noch kein Grund, wie beantragt wurde, die Militär-gesetzgebung dem Bundesrathe zu überbinden.

Abgesehen von den Gründen, welche den Vorschlag als unausführbar erscheinen lassen, und die schon in der Bundesversammlung hervorgehoben wurden, ist auch der Bundesrath keine passende Behörde zur ershöpfenden Behandlung militärischer Fragen. Wenn den Augenblick auch 3 eidg. Obersten, zu deren militärischer Befähigung und Tüchtigkeit die Armee volles Vertrauen hat, in dem Bundesrathe sitzen, so ist dieses doch nur eine zufällige Combination. Es hat schon Zeiten gegeben, wo kein einziger höherer Militär sich in dieser Behörde befunden hat.

Es schiene daher, es müßte den Rätthen, dem Bundesrathe und dem Chef des Militär-Departements gleich erwünscht sein, daß die Vorlagen von militärischen Gegenständen wohl erwogen zu ihnen gelangen, so daß ihnen bloß zu entscheiden bliebe, ob die Anträge sich mit den politischen und finanziellen Verhältnissen des Staates vereinigen lassen und aus diesem Grunde annehmbar seien oder nicht.

Der Vorgang wäre einfach, der Chef des Militär-Departements berathet sich mit der Allgemeinen Militär-Commission, er berichtet darüber dem Bundesrathe; der letztere ist mit der Sache einverstanden, in diesem Fall bringt er die Vorlage an die Rätthe, oder aber verlangt Aenderungen und weist die

Vorlage an das Militär-Departement zurück. Das letztere berathet sich dann wieder mit der Militär-Commission über die vorzunehmenden Modificationen.

Die Bundesversammlung endlich entscheidet wie bisher in letzter Instanz, doch würden die Verhandlungen über militärische Vorlagen gewiß weniger Zeit in Anspruch nehmen, was augenscheinlich einer großen Anzahl Mitglieder sehr erwünscht wäre.

(Fortsetzung folgt.)

Moralische Impulse.

(Fortsetzung.)

Von der besten Art „fest“ machender Amulette war jedenfalls das, welches ein Landsknecht von einem Geistlichen in Baiern kaufte. Dieser Soldat blieb auch wirklich in allen Schlachten unversehrt. Endlich vermochte er seine Neugierde, was denn in dem Amulet enthalten sei, nicht mehr zu bezähmen. Er öffnete es und fand einen Zettel mit den Worten: „H. . . . t wehr' Dich!“

Vom rein militärischen Standpunkt kann man nichts gegen diesen Aberglauben haben. Es kann dem Offizier nur angenehm sein, wenn seine Soldaten sich für unnerwundbar und schußfest halten. Der Umstand, daß ungeachtet aller Amulette der eine und andere erschossen wird, wird sich der Aberglaube, der nicht leicht verlegen ist, dadurch erklären, daß es dem Betreffenden an wahren und festem Glauben zu dem Amulet gefehlt habe.

Wenn es zweckmäßig scheinen möchte, den Soldaten im Felde den Wahn an ihre Amulette zu benehmen, so wäre es doch gewiß eines Offiziers unwürdig, denselben absichtlich irgendwie zu fördern.

Zunächst dem religiösen Fanatismus kommt in seiner Wirkung und Erscheinung die Begeisterung für gewisse neue Lehren, die, indem sie das längst erwartete goldene Zeitalter in Aussicht stellen, sehr geeignet sind, die Gemüther der Menschen mächtig zu ergreifen.

Solche Lehren waren die von der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit zur Zeit der ersten französischen Revolution, sowie die von der Gütergemeinschaft und gemeinsamen Arbeit u. s. w. der Communisten der neuesten Zeit u. s. w.

Solche Doctrinen können wie die Lehre von Glaubenssätzen ihre Schwärmer und Märtyrer erzeugen. Wie der Fanatiker zur Ehre Gottes seine Feinde mit Feuer und Schwert vertilgt, so thut es auch der sociale Schwärmer im Namen der Menschheit und der öffentlichen Wohlfahrt. Keiner von beiden scheut vor Mord und Blutvergießen zurück. Sie kennen weder Schonung noch Erbarmen. Sie opfern Andere und sich selbst ihrem Wahn.

Furchtbare Erbitterung ist der stete Begleiter solcher Kämpfe.

Die Partekämpfe in Griechenland und Rom, die erste französische Revolution und der Aufstand der Commune liefern hierzu genügende Beispiele.

Bei einzelnen Individuen mag allerdings Reli-